WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN

Richtlinie zur KI-Umsetzungsförderung der Wirtschaftskammer Kärnten

Förderungsziel

Künstliche Intelligenz (KI) wird für Unternehmen zunehmend wichtiger. Sie kann in vielen Unternehmensbereichen eingesetzt werden und hilft, Zeit und Aufwand zu sparen. Die Produktivität wird erhöht. Es gilt aber auch, bestimmte Regeln zu beachten, da die Nutzung von KI auch mit Risiken behaftet ist.

Im Rahmen der Beratung sollen den Unternehmen geeignete Anwendungsmöglichkeiten aufgezeigt und Hilfestellung bei der Umsetzung geleistet werden. Es sollen rasch erste Ergebnisse erzielt werden und in weiterer Folge KI nachhaltig im Unternehmen verankert werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden. Inhaltlich umfasst die Beratung eine Analyse des Unternehmens mit der Identifikation geeigneter Anwendungsfälle und die Begleitung bei konkreten Umsetzungsschritten zur Realisierung einer KI-Lösung. Der Schwerpunkt liegt der praktischen Umsetzung.

Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme der Beratungskosten im Ausmaß von 100 % durch die Wirtschaftskammer Kärnten und das Land Kärnten. Es werden maximal sechs Stunden gefördert. Fahrtkosten und sonstige Spesen sind nicht förderbar. Der Stundensatz des Beraters darf EUR 100,- netto nicht überschreiten. In Summe werden 6 Beratungsstunden gefördert. Die Beratung kann pro Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten maximal einmal in Anspruch genommen werden.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Beratung zielt ab auf natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten mit aufrechter Gewerbeberechtigung sind (Förderwerber). Dies gilt nicht für Saisonbetriebe. Beim Unternehmen muss es sich um ein kleines, oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission handeln. Zwischen dem zu beratenden Unternehmen und dem Berater darf es weiters keine personelle Verknüpfung geben, ebenso wenig eine ständige Geschäftsverbindung zwischen Unternehmen und Berater. Wenn Unternehmen durch Beteiligungen oder über natürliche Personen verbunden sind, kann nur eines der Unternehmen einen Antrag stellen. Ausgeschlossen sind weiters Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bereits abgewiesen wurde.

Ablauf der Förderung

Der Förderwerber beantragt die Beratung vor Projektbeginn auf einer dafür eingerichteten Programmseite, die über die Homepage der Wirtschaftskammer Kärnten erreichbar ist. Dabei ist auch die ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte De-minimis-Erklärung hochzuladen. Der Antragseingang wird von der Wirtschaftskammer Kärnten per Mail bestätigt.

In weiterer Folge erhält der Antragssteller nach positiver Prüfung durch einen Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Kärnten eine elektronische Förderzusage.

Die Wirtschaftskammer Kärnten beauftragt den vom Förderwerber ausgewählten Berater. Kann dieser Berater – aus welchen Gründen immer – die Beratung nicht durchführen, ist eine eigenständige Weitergabe an einen anderen Berater nicht zulässig. In diesem Fall ist die Wirtschaftskammer Kärnten umgehend zu informieren. Sie wird dann in Abstimmung mit dem Förderwerber einen anderen Berater beauftragen.
Die Beratung soll innerhalb von 12 Wochen nach Zusage abgeschlossen sein.

Der Inhalt der Beratung ist vom Berater in einem individuellen Bericht zu dokumentieren, in welchem auch der genaue Zeitraum der Beratung und die Anzahl der Beratungsstunden hervorgehen. Nach erfolgter Beratung lädt der Berater den Beratungsbericht auf einen speziell dafür vorgesehen Link hoch. Sobald der Beratungsbericht hochgeladen wurde, erhält das Mitglied eine Information, dass die Förderung positiv abgeschlossen wurde und den Beratungsbericht. Zusätzlich erhält das beratene Unternehmen einen automatisch generierten Feedbackbogen mit dem Ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen und an die Wirtschaftskammer Kärnten zurückzusenden. Danach stellt der Berater eine Rechnung an die Wirtschaftskammer Kärnten und der Rechnungsbetrag wird sodann an den Berater überwiesen.

Berater

Die Auswahl des Beraters aus dem Beraterpool der externen Experten erfolgt durch den Förderwerber. Es kann nur ein Berater ausgewählt werden. Eine Aufnahme in den Pool ist bei Erfüllung der Aufnahmekriterien für alle Unternehmen jederzeit möglich, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung befugt sind, Beratungen durchzuführen. Die Aufnahmekriterien werden von der Wirtschaftskammer Kärnten auf Anfrage übermittelt.

Sonstiges

Wird eine Beratung aus anderen Förderprogrammen unterstützt, kann sie im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.
Die Wirtschaftskammer Kärnten übernimmt keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse.
Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, können keine Beratungen mehr gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

Beihilfenrechtliche Grundlage

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 2023/2831/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigen (im Sinne eines rollierenden Zeitraums). Für die Überprüfung dieser Grenze muss der Förderwerber eine ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete De-minimis-Erklärung hochladen. Die Wirtschaftskammer Kärnten trägt den Förderbetrag in das De-minimis-Register der EU-Kommission ein.

Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie ist gültig vom 01.02.2026 bis 31.12.2026.